



Kindergartenordnung (Stand 04.12.2019)

A Grundsätzliches

Unser Kindergarten orientiert sich an den wesentlichen Richtlinien der Waldorfpädagogik. In der Regel erfolgt die Aufnahme in die Kindergartengruppen zum Schuljahresbeginn. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Kinder drei Jahre alt sein. In die Krippe werden Kinder ab dem Alter von einem Jahr aufgenommen.

Da der Kindergarten von den Eltern mitgetragen werden muss, treten die Eltern dem Trägerverein "Förderverein für Waldorfpädagogik e.V." bei.

Der Begriff "Kindergarten" bezeichnet immer die Einrichtung als Ganzes und umschließt auch die Betreuungsform Krippe, soweit dies nicht anders angegeben ist.

B Pädagogik

1. Die Grundlage unserer Arbeit ist die vom Kollegium verfasste und stetig weiterentwickelte pädagogische Konzeption.
2. Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei wirkt sich die ganze sinnlich erfahrbare Umgebung auf die Entwicklung der Kinder aus. Deshalb bemühen wir uns, die Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit auszugestalten.
3. Die gesunde Entwicklung soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Grossen Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes und das Gestalten der Jahresfeste gelegt. Märchen, Geschichten und Lieder begleiten die Kinder täglich.
4. Voraussetzung für eine fruchtbare Kindergartenarbeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern durch Elternabende, Vorträge, praktische Kurse und Lesekreise. Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern als notwendig angesehen und vorausgesetzt. Hausbesuche oder persönliche Gespräche im Kindergarten werden gerne vereinbart. Im Sinne einer gelingenden Erziehungspartnerschaft bitten wir darum, uns besondere Vorkommnisse, das Kind betreffend, auch außerhalb dieser Entwicklungsgespräche mitzuteilen.
5. Aus der Überzeugung, wie schädigend in der Entwicklungsperiode der Kinder insbesondere Fernsehen, Musik- und Tonabspielgeräte, Computer, Smart-Phones und ähnliches sind, gibt es im Waldorfindergarten diese Erziehungsmittel nicht.
6. Um dem einzelnen Kind die Zeit zu geben die es benötigt, wird der Eingewöhnungszeit ein hoher Stellenwert eingeräumt: Für alle neuen Kinder (neu in der Einrichtung und auch ehemalige Krippenkinder der Kinderkrippe) ist mit einer Eingewöhnung von etwa 6 Wochen zu rechnen
7. Für den Kindergarten gilt: Die ersten 3 Monate nimmt das Kind noch nicht am Mittagessen und der anschließenden Verlängerung teil. Danach kann es – je nach Kräften – stufenweise eingeführt werden. Eventuell empfiehlt sich auch noch ein Pausentag am Anfang.

C Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung

I. Kindergarten

1. Grundsätzlich entscheidet die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Erzieherin über die Aufnahme der Kinder. Die Platzzusage erfolgt nach einem persönlichen Kennenlernen in der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn.
2. Konnte ein Platz für das Kind zugesagt werden, wird der Kindergartenvertrag geschlossen. Erfolgt die vertragliche Aufnahme des Kindes vor dessen dritten Geburtstag, so wird von den Sorgeberechtigten für die Zeit der Platzfreihaltung bis zum tatsächlichen Antritt des Platzes der jeweilige monatliche Soli-Beitrag als Platzfreihaltegebühr an den Förderverein für Waldorfpädagogik e.V. entrichtet.
3. In der Zeit vor dem vereinbarten Aufnahmetermin kann der Kindergartenvertrag mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Mit dem Erreichen des Aufnahmetages kann ein Kind unter Berücksichtigung folgender Kündigungsfristen abgemeldet werden:
 - von September bis Februar mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Monatsende,



- ab März nur zum Kindergartenjahresende.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist nicht notwendig bei normalem Abgang vor dem Schuleintritt. Das Kind scheidet in diesem Falle automatisch zum 31. August aus dem Kindergarten aus.

4. Der Kindergarten kann seinerseits zu denselben Terminen schriftlich kündigen, wenn zum Beispiel zwischen Eltern und Kindergarten ein Vertrauensverhältnis nicht mehr aufrechterhalten werden kann oder die pädagogischen Ziele von Elternhaus und Kindergarten sich nicht vereinbaren lassen. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind nicht in das Gruppenleben einfügen lässt.

II. Kinderkrippe

1. Grundsätzlich entscheidet die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Erzieherin über die Aufnahme der Kinder. Die Platzzusage und Aufnahme erfolgen nach einem persönlichen Kennenlernen in der Einrichtung.
2. Konnte ein Platz für das Kind zugesagt werden, wird der Betreuungsvertrag für die Kinderkrippe geschlossen.
3. Der Betreuungsvertrag kann mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag endet automatisch mit dem Erreichen des dritten Lebensjahres, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Die Kinderkrippe kann ihrerseits zu denselben Terminen schriftlich kündigen, wenn zum Beispiel zwischen Eltern und Kinderkrippe ein Vertrauensverhältnis nicht mehr aufrechterhalten werden kann oder die pädagogischen Ziele von Elternhaus und Kinderkrippe sich nicht vereinbaren lassen. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind nicht in das Gruppenleben einfügen lässt.

D Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist montags bis freitags für alle Gruppen, wahlweise mit warmem Mittagessen, von 7:30 bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Vormittagsbetreuung bis 12:30 Uhr ist regulär. Die verlängerte Betreuung bis 13:15 Uhr sowie die Mittagsbetreuung bis 14:30 Uhr mit Mittagessen müssen gesondert angemeldet werden.
2. Die Krippe ist montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Mittagsbetreuung bis 14:30 Uhr ist regulär.
3. Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, sollten die Kinder nicht später als 8:45 Uhr gebracht werden.
4. Die Ferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres im Ferienplan bekannt gegeben und orientieren sich an den Schulferien.
5. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

E Unfälle, Krankheiten, Fehlzeiten

1. Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich dem direkten Weg zum und vom Kindergarten.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. In Krankheitsfällen oder bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um umgehende Nachricht.
4. Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen bei Auftreten von Infektionskrankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken, Röteln, Salmonellen usw.) sowie Kopflausbefall in der Familie auch die gesunden Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Nach ansteckenden Krankheiten kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung verlangt werden. Es besteht Meldepflicht für alle schwerwiegenden Krankheiten, die ein Kind hat.



F Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Kindergartenpersonal nach Beginn der Öffnungszeiten und endet mittags mit der Übergabe an die Eltern. Wenn Kinder von Eltern nicht selbst abgeholt werden können, bittet der Kindergarten die Eltern um eine schriftliche Erklärung, wonach Dritte beauftragt sind das Kind abzuholen.
2. Das Abholen der Kinder sollte pünktlich zum individuell vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Das tägliche Abholen muss dem Kindergartenpersonal stets mitgeteilt werden.
3. Nur mit ausdrücklicher Erklärung sowohl der Eltern als auch des Kindergartenpersonals dürfen die Kinder den Heimweg alleine antreten.
4. Für den Weg zum und vom Kindergarten liegt die Aufsichtspflicht nicht beim Kindergarten.

G Regelungen zur Sicherheit der Kinder

1. Hunde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände des Kindergartens mitgebracht werden. Werden Hunde außerhalb des Kindergartengeländes angeleint, so darf dies nicht direkt neben den Eingangstoren erfolgen.
2. Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände des Kindergartens nicht gestattet. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Einrichtung sowie bei Sonder- und Zusatzveranstaltungen.

H Haftung

1. Der Förderverein für Waldorfpädagogik e.V. und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von in den Kindergarten mitgebrachten Gegenständen.

I Finanzielle Regelung

1. Das Geschäftsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September und endet am 31. August. Alle Kalkulationen über monatliche Beiträge sind auf der Basis des Jahresbeitrags auf 11 Monate verteilt. Der August ist beitragsfrei.
2. Der Monatsbeitrag wird bis zum 10. jeden Monats im Voraus - auch während der Ferien und bei Krankheit oder sonstigem Fernbleiben der Kinder – per Bankeinzug eingezogen. Bei normalem Schulabgang ist der Monat Juli der letzte Zahlmonat.
3. Spenden bitten wir auf das gleiche Konto einzuzahlen. Sie erhalten dafür eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
4. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern beim Jugend- oder Sozialamt die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten beantragen.

J Sonstiges

1. Für die Existenz des Kindergartens ist es notwendig, dass die Eltern in verschiedenen Bereichen mitarbeiten. Dies betrifft zum Beispiel die Instandhaltung des Kindergartens, die Anfertigung beziehungsweise Reparatur von Spielsachen und Ausstattungsgegenständen und insbesondere die Arbeiten für den Basar. Ebenso obliegt die wöchentliche Großreinigung des Kindergartens den Eltern. Eine Putzliste hängt aus.
2. Zum Reinigen des Kindergartens wird der Putzschlüssel benötigt. Dieser wird am letzten Kindertag vor dem betreffenden Wochenende von den Eltern bei der Erzieherin abgeholt. Am darauffolgenden Montagmorgen wird der Schlüssel persönlich bei derselben Erzieherin wieder abgegeben.
Ein Einwerfen des Schlüssels in den Briefkasten oder ein Ablegen des Schlüssels an beliebiger Stelle ist nicht zulässig. Die Eltern sind dazu angehalten, mit dem Putzschlüssel verantwortungsbewusst umzugehen und ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Bis zur Rückgabe an die Erzieherin befindet sich der Schlüssel in der Verantwortung des jeweiligen Elternteiles, welches bei einem Verlust des Schlüssels haftbar gemacht werden wird.

3/3